

Satzung des Vereins „Zukunftswerkstatt Inklusion Leipzig e.V.“

Gründungsversammlung: 11.03.2019 (auf Empfehlung des Registergerichts wurde § 10 Nr. 3 per Vorstands-Beschlussfassung am 30.09.2019 geändert.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunftswerkstatt Inklusion Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04279 Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Er kann durch Mittelbeschaffung und Zuwendungen auch andere steuerbegünstigte Körperschaften fördern, welche diese Zwecke verfolgen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Entwicklung von Einrichtungen und Projekten auf dem Gebiet des inklusiven Lebens, Lernens und Arbeitens. Dabei geht es in erster Linie darum, Menschen mit Behinderungen in die allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhänge des Lebens, des Lernens und des Arbeitens einzubeziehen, eine gleichberechtigte Teilhabe z.B. in inklusiven Wohn- und Lebensgemeinschaften, in inklusiven Bildungseinrichtungen und besonders auch in inklusiven Arbeitsplätzen zu ermöglichen.
3. Der Verein wird zur Verwirklichung seiner Zwecke u.a. ambulant betreute Wohnungen für Menschen mit Behinderungen, Bildungseinrichtungen und Werkstätten/Inklusionsbetriebe einrichten und unterhalten (Zweckbetriebe). Dabei wird der Verein mit öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe und mit anderen Einrichtungen, Verbänden mit verwandten Zielsetzungen kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder nehmen alle Rechte von Vereinsmitgliedern wahr, besitzen aber kein Stimmrecht.

4. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.

5. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, teilt der Vorstand dem Antragenden dies ohne Angabe von Gründen mit.

Der Beantragende kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung gegenüber dem Vorstand beantragen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Lehnt die Mitgliederversammlung das Angebot des Antragenden ab, erwirbt der Beantragende keine Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied für zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

2. Der freiwillige Austritt muss mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und soll begründet werden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu erheben. Ändert der Vorstand den Beschluss nicht ab, legt der Vorstand den Einspruch der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein abschließend. Verwirft die Mitgliederversammlung den Einspruch, wird der Ausschluss wirksam. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Vereinssatzung verstößt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Umsetzung seiner Ziele nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung fest, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die Mittel des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) Buchführung einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes und Verwaltung des Vereinsvermögens d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Einstellung von Personal e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern f) Festlegung der Beitragsordnung.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis zu höchstens 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder legen selbst ihre Zuständigkeiten im Vorstand fest. Die Festlegung der Ämter erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstands. Der gesamte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen (besondere Vertreter). Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, berichtet er/sie dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle einer Berufung eines/einer Geschäftsführer/in ist die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zur Geschäftsführung im Einzelnen in der Arbeitsplatzbeschreibung für die Geschäftsführung festzulegen.

4. In Erweiterung zu § 9 (3) der Satzung wird festgelegt, dass Mitglieder des Vorstands, einschließlich die/der Vorstandsvorsitzende, als haupt- oder nebenamtliche Angestellte (bspw. als Geschäftsführer/in) für den Verein tätig werden können. Sie haben in diesem Falle Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.

5. Der Anstellungsvertrag/Geschäftsführungsvertrag eines Vorstandsmitglieds ist von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Er unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsrechts.

6. Übt ein Vorstandsmitglied mit einem haupt- oder nebenamtlichen Anstellungsvertrag nicht mehr die Funktion des Vorstands aus, besteht das Arbeitsverhältnis fort.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand im Block gewählt wird.

8. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in, einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per email oder telefonisch gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung zugewiesen wird. Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Haushaltsplans, b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, d) Beschlussfassung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages eines Antragenden, e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen einberufen. Die Einladung ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben und gilt als zugegangen, wenn sie an die beim Verein registrierte Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Mitglied hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. Jedes Organ des Vereins kann mit einfacher Mehrheit und unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 15% der Mitglieder es verlangen und ein besonderer Anlass vorliegt.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Vorsitzenden wählt. Die Versammlung wählt eine/n Protokollführer/in. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann nur ein fremdes Stimmrecht ausüben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern von der Satzung oder vom Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung des Vorstandes, für die Vereinsauflösung sowie für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Zum Protokoll ist eine Liste der anwesenden Mitglieder beizufügen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich (email oder Brief) zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Zweck der Satzung kann nur mit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes verantwortlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Karl Schubert Schule Leipzig, Freie Waldorfschule e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.03.2019 errichtet.

Leipzig, den 11.03.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: